



Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie wie jede Woche über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Siebte Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht

Am Samstag, den 17. Oktober 2020 trat die Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung in Kraft. Diese tritt mit Ablauf des 25. Oktober 2020 außer Kraft. Die in § 9 geregelten „Spezielle Besuchsregelungen“ werden unverändert verlängert. Mit dieser Verordnung wird das sogenannte „Ampelsystem“ eingeführt.

Phase Gelb tritt demnach ab einem 7-Tage-Inzidenz-Wert ab 35 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Kraft. Neben der grundsätzlichen Abstandspflicht von 1,5m gilt dann u.a. folgendes:

- Max. 10 Personen oder 2 Haushalte bei privaten Feiern oder der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum (u.a. Gastronomie etc.)
- Maskenpflicht, wo Menschen dicht und länger zusammen sind u.a. Tagungen, Kongresse, Fußgängerzonen, öffentlichen Gebäuden, weiterführende Schulen etc.
- Sperrstunde, Alkoholverbot ab 23 Uhr

Ab einem 7-Tage-Inzidenz-Wert ab 50 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt tritt Phase Rot in Kraft und es gilt neben der grundsätzlichen Abstandspflicht von 1,5m u.a.:

- Max. 5 Personen oder 2 Haushalte bei privaten Feiern oder der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum (u.a. Gastronomie etc.)
- Maskenpflicht, wo Menschen dicht und länger zusammen sind u.a. Tagungen, Kongresse, Theater, Schule (alle Jahrgangsstufen) etc.
- Sperrstunde, Alkoholverbot ab 22.00 Uhr

Die betroffenen Landkreise bzw. kreisfreien Städte werden auf der Seite <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/> aufgeführt. Ergänzend kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde - soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendig ist - nach § 25 der 7. BayIfSMV weitere Anordnungen erlassen. Daher sollten sich die Einrichtungen vor Ort immer auf der Internetseite des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt über die dort geltenden Allgemeinverfügungen informieren.

Bitte beachten Sie, dass die Einreise – und Quarantäneverordnung unter § 2 bis 8. November 2020 verlängert wurde.

Ergänzend dazu wurde im Nachgang noch eine Ergänzung veröffentlicht, die mit dem heutigen Tag in Kraft tritt. Danach wird Punkt Nr. 9 angefügt: „Es besteht Maskenpflicht auf den

Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.“

Zusätzlich wurde die Nr. 6 neu gefasst: „Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.“

Anträge der Mittel zur Abmilderung der Entgelteinbußen von Werkstattbeschäftigten können jetzt gestellt werden

Durch eine befristete Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) wurden am 06. Juli 2020 die finanziellen Abführungen der Inklusionsämter an den Ausgleichsfonds des Bundes von 20 auf zehn Prozent reduziert. Mit den dadurch bei den Ländern verbleibenden Mittel können Corona-bedingte Verdienstaufälle in einem gewissen Umfang kompensiert und die Werkstattlöhne gesichert werden. In Bayern stehen hierfür zehn Millionen Euro zur Verfügung.

Nach den bayerischen Förderempfehlungen erhält jede Werkstatt für jeden seit mindestens drei Monaten im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig eine Pauschale von 190 €, wenn sich das Arbeitsergebnis bzw. die Ertragsschwankungsrücklage der Werkstatt pandemiebedingt erheblich verringert hat. Außerdem erhält jede Werkstatt, die den sog. Grundbetrag nicht mehr bezahlen kann, einen zusätzlichen Ausgleich der Differenz des tatsächlich ausgezahlten Entgelts zum Grundbetrag i. H. v. 89 € bis zu max. 119 € monatlich für den Zeitraum 01. März 2020 bis 31. Dezember 2020, wenn sich das Arbeitsergebnis erheblich verringert hat und die Werkstatt mindestens 80 Prozent der Ertragsschwankungsrücklage, soweit eine solche bestanden hat, bereits zur Zahlung der Werkstattlöhne eingesetzt hat. Die Anträge und Förderempfehlungen finden Sie auf den Internetseiten des ZBFS unter <https://www.zbfs.bayern.de/behinderung-beruf/themen/werkstaetten/index.php>

Maskenpflicht in Heilpädagogischen Tagesstätten

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wird die in den Schulen geltende Maskenpflicht auf die Horte und Heilpädagogische Tagesstätten der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (ab dem Schulalter) ausgeweitet. Seit Freitag den 16.10.2020 sind daher auch in Heilpädagogischen Tagesstätten vom Personal und von den betreuten Kindern ab dem Schulalter Mund-Nasen-Bedeckungen entsprechend der aktuellen Stufenregelung zu tragen.

Einzelheiten sind dem Rahmen-Hygieneplan für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten zu entnehmen: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/infektionsschutz_rahmen-hygieneplan_kindertagesbetreuung.pdf

Abrechnungstools zur Ermittlung des coronabedingten Ausgleichsbetrags in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der AG Verhandlungen geeint

In der Sitzung der AG Verhandlungen am 14.10.2020 haben sich Leistungsträger und Leistungserbringerverbände grundsätzlich auf bayernweit einheitliche Abrechnungstools für einen

Ausgleichsbetrag während der Corona-Pandemie (für tagessatzfinanzierte Angebote, stundensatzfinanzierte Angebote und die Frühförderung) verständigt.

Mit abgestimmter Kommunikation werden die Leistungserbringerverbände in Kürze die Abrechnungstools - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Bezirkstags, am 23.10.2020 - diese bereits an die Einrichtungen und Dienste versenden.

Wir gehen davon aus, dass der Bayerische Bezirkstag erneut offiziell mit einem entsprechenden Rundschreiben, u.a. zu den Abrechnungstools/-verfahren, informieren wird und die zuständigen Bezirke ggf. bei Bedarf, z.B. abweichende Abrechnungszeiträume begründen bzw. entsprechend, mitteilen werden.

Neue Verordnung des Bundes zu Testungen in Kraft getreten

Mit der vom Bund am 14. Oktober in Kraft getretenen Testverordnung (TestV) soll u.a. die Testung von asymptomatischen Personen mit sog. Schnelltests (PoC-Antigen-Test) ermöglicht werden. Zu Fragen der konkreten Umsetzung in Einrichtungen und Diensten in Bayern stehen wir aktuell sowohl mit der Bundes- als auch der Landesebene in intensiven Kontakt. In einem Schreiben des StMGP vom 15. Oktober wird auf die bis auf weiteres anzuwendenden Grundsätze der bayerischen Teststrategie verwiesen, was sowohl die Testung mit den bisher zum Einsatz kommenden Labortests (PCR-Test) als auch die dort genannten Einrichtungsarten und Leistungsbereiche betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Piendl".

Prälat Bernhard Piendl
Landes-Caritasdirektor